

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 25.Mai 2022

Nr. 27

Inhalt	Seite
20.05.2022 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022	398
04.05.2022 - Hauptsatzung der Stadt Elze	401
09.05.2022 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 7 "Hohe Warte - südlicher Bereich" im Flecken Duingen OT Coppengrave	405
19.05.2022 - Sitzung des Ausschuss für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang; Landkreis Hildesheim	408
23.05.2022 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses; Landkreis Hildesheim	409
24.05.2022 - Gemeinde Diekholzen; Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes	411
24.05.2022 - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hildesheim vom 15.11.2021	413
24.05.2022 - Taxiordnung für die Stadt Hildesheim	414
24.05.2022 - Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxis der Unternehmerinnen und Unternehmer der Stadt Hildesheim (Taxitarifordnung)	417
24.05.2022 - Richtlinie der Stadt Hildesheim über die Gewährung der Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) (Verrentungsrichtlinie)	421

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Rennemann, 103 -Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 11.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 der Haushaltssatzung

Mit dem **I. Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	7.246.200	281.000	0	7.527.200
Ordentliche Aufwendungen	7.864.400	197.800	0	8.062.200
Außerordentliche Erträge	2.500	4.000	0	6.500
Außerordentliche Aufwendungen	3.500	4.000	0	7.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.869.100	285.000	0	7.154.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.031.300	201.800	0	7.233.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	57.100	250.600	0	307.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	806.800	874.900	0	1.681.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	744.400	624.300		1.368.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	244.900	0	0	244.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.670.600	1.159.900	0	8.830.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.083.000	1.076.700	0	9.159.700

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 744.000,00 € um 624.300,00 € erhöht und auf 1.368.700,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € nicht verändert.

§ 4

Liquiditätskredite

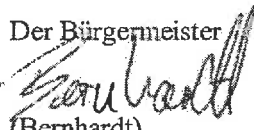
Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.000,00 € nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Freden (Leine), den 11.05.2022

Der Bürgermeister



(Bernhardt)

Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 19.05.2022 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 27.05.2022 bis 07.06.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

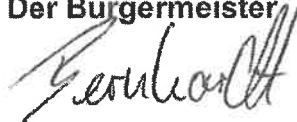
Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. **05184-790 27**.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Freden (Leine) bereitgestellt.

Freden (Leine), den 23.05.2022
Ort, Datum

Gemeinde Freden (Leine)
Der Bürgermeister



Hauptsatzung

der Stadt Elze

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Elze“.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Elze zeigt in Blau die silbernen Heiligen Petrus (mit goldenem Schlüssel) und Paulus (mit silbernem Schwert) nebeneinander stehend, beide mit roten, goldgeränderten Büchern in den Händen. Vor ihnen lehnt ein schwarzer Schild, der auf silbernen Schrägrechtsbalken ein rechtwinklig geknicktes Mäanderband trägt.
- (2) Die Farben der Stadt Elze sind blau – weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift „Stadt Elze“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000,- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,- Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4**Ortschaften, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
- a) Esbeck,
 - b) Mehle,
 - c) Sehlde,
 - d) Sorsum,
 - e) Wittenburg,
 - f) Wülfigen,

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher. Für die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch den Rat bestimmt werden. Hinsichtlich des Vorschlagsrechtes gelten die Bestimmungen des NKomVG.

- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil. Sitzungsprotokolle, in denen Angelegenheiten der Ortschaften beraten wurden, sind der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu übersenden.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
- a) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Stadt allgemein dafür zuständig ist,
 - b) die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger,
 - c) die Mitüberwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
 - d) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren der Stadtverwaltung bzw. in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Durchführung von Sofortmaßnahmen,
 - e) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt,
 - f) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - g) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Stadtverwaltung,
 - h) Beratung der Stadtverwaltung,
 - i) Führung des Dienstsiegels,
 - j) Durchführung von Sprechstunden nach Bedarf.

§ 5**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Elze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse www.landkreishildesheim.de im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter www.elze.de bekannt gemacht. Sie werden zusätzlich in folgenden Aushangkästen veröffentlicht:
 - a) Ortsteil Elze: Hauptstraße (Rathaus)
 - b) Ortsteil Mehle: Alte Poststraße (Kirche)
 - c) Ortsteil Sehle: Ecke Alte Straße und Eimer Straße
 - d) Ortsteil Esbeck: Geseniusstraße (Dorfgemeinschaftshaus)
 - e) Ortsteil Wülfingen: Im Kampe (Mehrzweckhalle)
 - f) Ortsteil Wittenburg: Zur Kendelke
 - g) Ortsteil Sorsum: An der Beeke (Bushaltestelle)

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Elze vom 21. Juni 2017 außer Kraft.

Elze, 04.05.2022


STADT ELZE
Der Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FLECKEN DUINGEN

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 7 „Hohe Warte - südlicher Bereich“ im Flecken Duingen OT Coppengrave

Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 7 „Hohe Warte südlicher Bereich“ im Flecken Duingen OT Coppengrave, nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich des Flecken Duingen, OT Coppengrave, beinhaltet die Flurstücke 258/122 und 260/228, Gemarkung Coppengrave, Flur 3. Der Planbereich befindet sich direkt an der Grenze zur Gemeinde Delligsen und ist im Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, hier unmaßstäblich verkleinert, dargestellt.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich 4 (Bauen und Planen) der Samtgemeinde Leinebergland, Am Markt 3, Zimmer 17, (Verwaltungsgebäude II) in Gronau (Leine), während der Öffnungszeiten, in Ausnahmefällen auch außerhalb der Öffnungszeiten, eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona Pandemie wird darum gebeten, im Vorfeld einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren. Bitte nutzen Sie zur Terminvereinbarung folgende Telefonnummer: Tel. 05182/902-673 und -672.

Öffnungszeiten:	Montag	8:30 – 12:30 Uhr
	Dienstag	8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
	Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Ebenso erfolgt die Bereitstellung der Daten im Internet unter der Adresse www.sg-leinebergland.de/leben-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene-und-flaechennutzungsplaene/. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2
BauGB

ist/sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau (Leine), Blanke Straße 16, in 31028 Gronau (Leine), unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Flecken Duingen

Fachbereich 4 (Bauen und Planen)

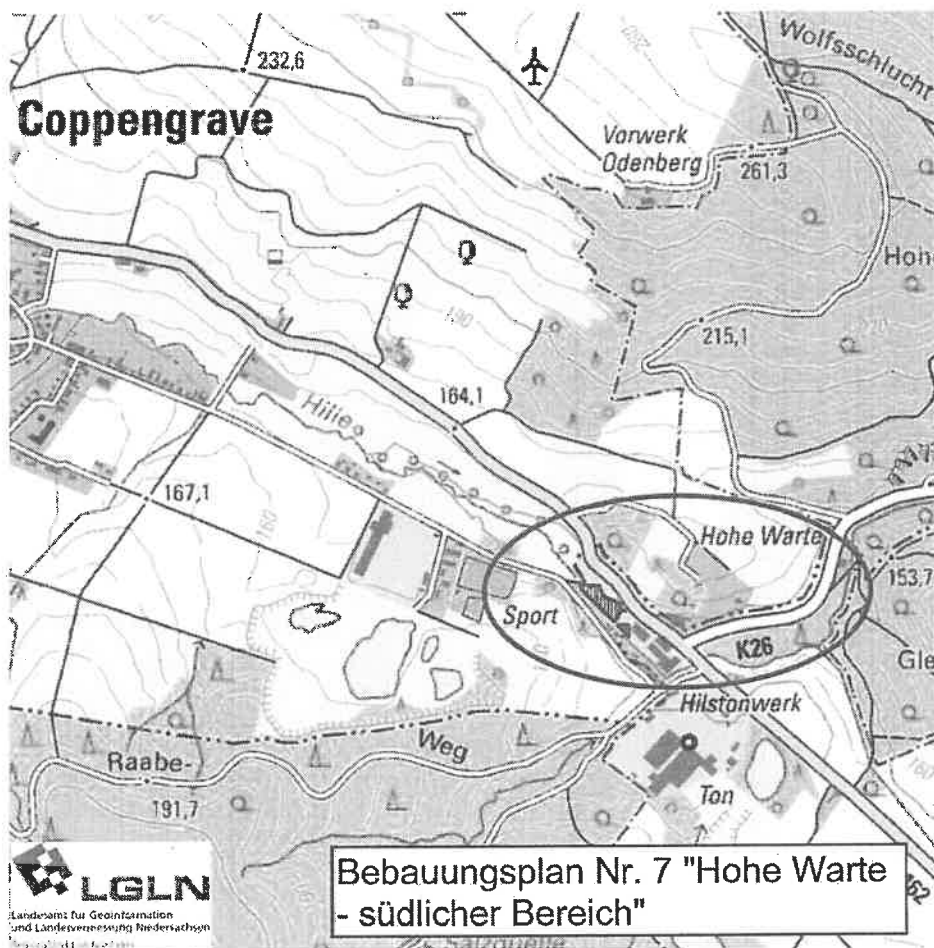
Az.: 61 26 02-22/7

Gronau (Leine), den 09.05.2022

Der Gemeindedirektor



Senfleben



**Sitzung des Ausschuss für Migration, Integration,
Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang**

am Donnerstag, 9. Juni 2022 um 16.00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 10.03.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Situation der geflüchteten Menschen aus der Ukraine im Landkreis Hildesheim
 - 4.1. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
 - Antrag der Gruppe vom 28.02.2022
 - Antrag 57/XIX
 - 4.2. Sachstandsbericht der Verwaltung
 - 4.3. Sachstandsbericht durch das Jobcenter
5. AMIF Projekt "Was geht !? Bildungsberatung junger Drittstaatenangehöriger"
 - Vorlage wird nachgereicht
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 19.05.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Knollmann

Sitzung
des Jugendhilfeausschusses

am Dienstag, 07. Juni 2022 um 16:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 15.03.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
- Antrag der Gruppe vom 28.02.2022
- Antrag 57/XIX
5. CTC "Communities That Care"
Informationsbericht von Herrn Auracher
6. Tätigkeitsbericht des Sozialfonds der Region Hildesheim 2021
- Vorlage 161/XIX
7. Fachstandards zur Förderung von jungen Menschen mit Teilleistungsstörungen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- Vorlage 200/XIX
8. Rucksack KiTa und Grifffbereit im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 158/XIX
9. 28. Fortschreibung des KiTa-Bedarfsplanes (Stand: 01.08.2021) und Informationen zur Novellierung des Bedarfsplanes
- Vorlage 203/XIX
10. Jugendparlament
- 10.1. Sachstandsbericht der Verwaltung

- 10.2. Antrag der Gruppe
- Antrag wird nachgereicht
11. Jugendwerkstatt Alfeld
-Vorlage wird nachgereicht
12. Frühe Hilfen politisch-strukturell verankern
Aktueller Stand zur Prozessbegleitung mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)
13. Runder Tisch Armut
- Antrag der Gruppe wird nachgereicht
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen

Hildesheim, den, 23.05.2022

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

In Vertretung

gez. Knollmann

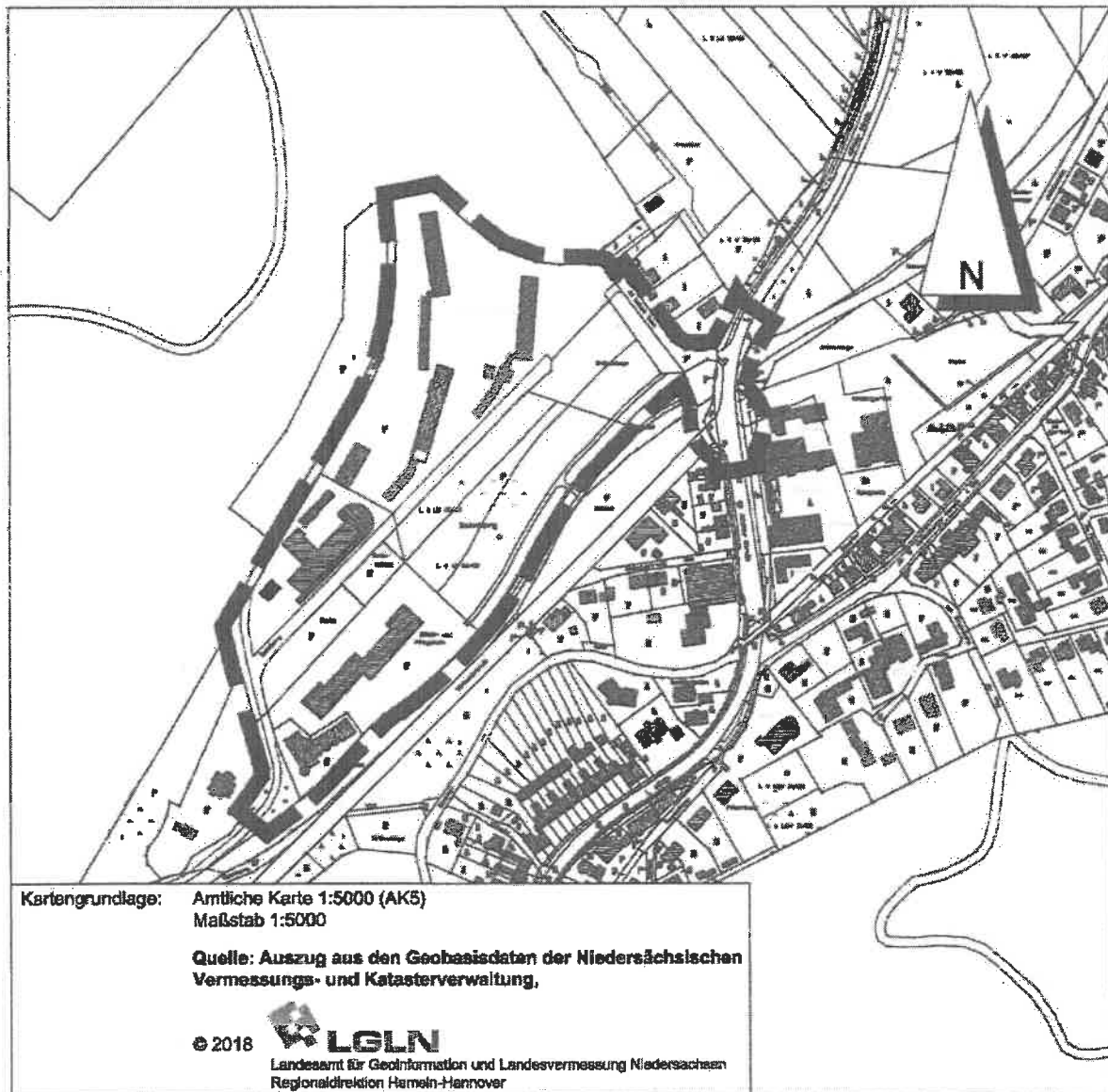
BEKANNTMACHUNG**10. Änderung des Flächennutzungsplanes
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat am 3.12.2018 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Verfahren wird nunmehr als 10. Änderung des Flächennutzungsplanes fortgesetzt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der letztgültigen Fassung erneut bekanntgemacht

Am 19.05.2022 wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich befindet sich in Diekholzen nördlich der Südwaldstraße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Ziel und Zweck der Planung

Aufgabe eines Klinikgeländes zugunsten von Wohnbauflächen und Grünflächen

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Gemeindeverwaltung Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen

vom 27.05.2022 bis einschließlich 30.06.2022

während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Darstellungen hinsichtlich Natur und Landschaft werden im Umweltbericht erläutert, der der Begründung als ihr gesonderter Teil beigelegt ist.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde ><https://www.diekholzen.de/unsere-Gemeinde/Verwaltung/Mitteilungen>< einsehbar.

Der Planentwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail an info@diekholzen.de) oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

ausgehängt am: 24.05.2022

abgenommen am:



**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hildesheim vom 15.11.2021**

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 15.11.2021 beschlossen.

Art. I

**§ 4
Beschließende Ausschüsse**

2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität

**§ 13 (neu)
Hybride Sitzungen**

Die Abgeordneten des Rates können mit Ausnahme der Ratsvorsitzenden bzw. des Ratsvorsitzenden an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies in der Einladung festgelegt wurde. Die Abgeordneten müssen während der Sitzung gegenseitig und auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.

**§ 14 (vormals § 13)
Film- und Tonaufnahmen bei Ratssitzungen**

– unverändert –

**§ 15 (vormals § 14)
Inkrafttreten**

– unverändert –

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, 24.05.2022

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Taxiordnung für die Stadt Hildesheim

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009 S.316; ber. Nr. 18/2009 S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021, hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxis von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Stadt Hildesheim haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmerinnen und -unternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellung der Taxis

- (1) Taxis dürfen nur auf gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxis außerhalb der zugelassenen Taxiplätze ist die Erlaubnis von der Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxiplätze ist das Abstellen von Taxis nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt wird.
- (3) Bei privater Nutzung der Taxis ist das Taxischild abzunehmen oder zu verdecken.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxiplätzen

- (1) Taxiplätze (§ 2) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO)) gekennzeichnet.
- (2) Jede Taxifahrerin und jeder Taxifahrer ist berechtigt, ihr bzw. sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxiplätzen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 4 und 5 bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxizahl noch nicht erreicht ist.

§ 4**Ordnung auf den Taxiplätzen**

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen und fahrberechtigt. Die Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern.
- (2) Den zu befördernden Personen steht die Wahl des Taxis frei. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- (3) Taxis dürfen auf den Taxiplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Das längere Laufenlassen des Motors – auch zum Beheizen des Fahrzeuges – ist verboten.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen ihrer Arbeiten den gesamten Taxiplatz zu befahren.

§ 5**Dienstbetrieb**

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxis können durch einen von Vereinigungen des Taxigewerbes oder vom örtlichen Taxigewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxis auf allen Taxiplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr die Dienstpläne zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmerinnen bzw. Taxiunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und -fahrerinnen sowie -fahrern einzuhalten.
- (4) Verlangt eine beförderte Person eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen bei der Personenförderung nur mit Zustimmung der zu befördernden Personen betrieben werden.
- (6) Die Kleidung der Taxifahrerinnen und Taxifahrer muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.
- (7) Das Fahrpersonal hat sich während des Dienstes so zu verhalten, dass dem Ansehen des Taxigewerbes in der Öffentlichkeit nicht geschadet wird.

§ 6

Mitführen von Unterlagen

Die Fahrzeugführerinnen und -führer haben den Text dieser Verordnung in der gültigen Fassung mitzuführen. Den zu befördernden Personen ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.

§ 7

Pflichtbelehrung

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen (BOKraft) und dieser Verordnung zu belehren. Die Belehrung ist vom Unternehmen mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin oder des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxiordnung können aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Tarife

Die Fahrten sind nach der von der Genehmigungsbehörde erlassenen Tarifverordnung auszuführen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung der Stadt Hildesheim vom 04.03.1963 außer Kraft.

Hildesheim, 24.05.2022

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

**Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxis der Unternehmerinnen und Unternehmer der
Stadt Hildesheim (Taxitarifordnung)**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021, hat der Rat der Stadt Hildesheim am 23.05.2022 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Taxis innerhalb der Stadt Hildesheim (Pflichtfahrbereich). In diesem Gebiet besteht nach Maßgabe des § 22 PBefG Beförderungspflicht.
- (2) Fahrten, deren Ziele außerhalb der Grenzen der Stadt Hildesheim liegen, unterliegen für die Strecke außerhalb der Stadtgrenze nicht dieser Verordnung. Die zu befördernde Person ist hierauf vor Beginn der Fahrt hinzuweisen.
- (3) Wird bei der Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Stadtgebiet gehörender Gebietsstreifen durchquert, um auf dem direkten oder günstigen Weg das von der zu befördernden Person angegebene und innerhalb des Stadtgebietes liegende Fahrtziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrtstrecke anzuwenden.
- (4) Aufträge für Fahrten auf nicht befestigten Wegen und auf nicht ausreichend vom Schnee geräumten Straßen und Wegen können abgelehnt werden.

**§ 2
Beförderungsentgelt**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Grundentgelt für das Bereitstellen des Taxis,
 - b) einem Entgelt für weitere Fahrleistungen, das nach § 4 berechnet wird,
 - c) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten.
- (2) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde.

§ 3 Grundentgelt

Mit dem Grundentgelt ist das Bereithalten des Taxis abgegolten.

§ 4 Errechnung des Entgelts

(1) Das Beförderungsentgelt beträgt:

- a) Grundentgelt 4,00 €;
- b) von Montag bis Sonntag wird in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Zuschlag von 2,00 € erhoben, so dass das Grundentgelt in dieser Zeit 6,00 € beträgt;
- c) zuzüglich 0,10 € für jeweils weitere 40,00 m (entspricht 2,50 € je Kilometer).

(2) Der Fahrpreis gem. Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.

(3) Für die leeren An- und Rückfahrten innerhalb des Stadtgebietes werden keine Kosten erhoben. Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen und nicht wieder an den Betriebssitz zurückführen, ist der Fahrpreis von der Grenze des Stadtgebietes an frei vereinbar.

(4) Tritt eine Bestellerin oder ein Besteller aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen ihre oder seine Fahrt nicht an, so hat sie oder er das Entgelt, das nach § 4 Abs. 1 a) und b) berechnet ist, mindestens aber den Mindestfahrpreis nach § 5 zu zahlen.

(5) Wird von einer zu befördernden Person ein Taxi mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich FahrerIn oder Fahrer (Großraum- oder Kombitaxi) angefordert und es werden mehr als 4 Personen befördert, ist ein Zuschlag von 7,50 € auf den Gesamtpreis zu entrichten.

(6) Für die Durchführung von Rollstuhltransporten mit nicht zusammenklappbaren Rollstühlen in Taxis mit entsprechenden baulichen Vorkehrungen ist ein Zuschlag von 7,50 € zu entrichten.

§ 5 Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt 4,00 € (siehe § 4 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Verordnung).

§ 6 Beförderung von Handgepäck

Ein Anspruch auf Beförderung von anderem als Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeit des Taxis ausreicht.

§ 7**Entgelte für Wartezeiten**

- (1) Die von der zu befördernden Person während eines Fahrauftrages verursachten Wartezeiten sind mit 12,86 Sekunden je 0,10 € (entspricht 28,00 €/Stunde) zu vergüten; das gilt auch für verkehrsbedingte Wartezeiten.
- (2) Die Berechnung des Entgeltes für Wartezeiten hat ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

§ 8**Fahrpreisanzeiger**

- (1) Die Errechnung des Entgeltes, ausgenommen für Sondervereinbarungen i. S. v. § 2 Abs. 2, hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameter Uhr) zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)).
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder instand zu setzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl der Taxiunternehmerin bzw. dem Taxiunternehmer als auch der Taxifahrerin bzw. dem Taxifahrer.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und dem evtl. Entgelt für Wartezeiten das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenden Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen, und zwar mit 2,50 € pro Kilometer (siehe § 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung).

§ 9**Entrichtung des Beförderungsentgeltes**

- (1) Das Beförderungsentgelt (§ 2) ist grundsätzlich im Anschluss an die Beendigung der Fahrt zu entrichten. In begründeten Fällen kann das Entgelt in der voraussichtlichen Höhe im Voraus verlangt werden. Aufgrund genehmigter Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung sind andere Abrechnungsmöglichkeiten möglich.
- (2) Der beförderten Person ist auf Verlangen eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe der gefahrenen Strecke auszustellen.

§ 10**Verunreinigung und Beschädigung des Taxis**

- (1) Die beförderte Person ist verpflichtet, der Taxiunternehmerin bzw. dem Taxiunternehmer im Fall der Verunreinigung oder Beschädigung des Taxis durch sie bzw. ihn oder die von ihr bzw. ihm mitgeführten Sachen in vollem Umfange Schadenersatz zu leisten.
- (2) Die Taxiunternehmerin bzw. der Taxiunternehmer oder deren bzw. dessen Fahrerin oder Fahrer kann die Zahlung der ihr oder ihm voraussichtlich entstehenden Kosten für Reinigung bzw. Reparatur des Taxis sofort von der beförderten Person verlangen, soweit diese die nötigen Zahlungsmittel mit sich führt. Dabei darf die Taxiunternehmerin bzw. der Taxiunternehmer ihre oder seine persönlichen Aufwendungen (Fahrkosten, Verdienstausschlag und dergleichen)

mitberücksichtigen. Über den gezahlten Betrag hat die Taxiunternehmerin bzw. der Taxiunternehmer oder deren bzw. dessen Fahrerin oder Fahrer der beförderten Person eine Quittung auszustellen.

- (3) Nach einer angemessenen Zeit hat die Taxiunternehmerin bzw. der Taxiunternehmer gegenüber der beförderten Person den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erbringen. Der Unterschied zwischen dem gezahlten Betrag und den tatsächlichen Kosten ist sodann von der beförderten Person nachzuzahlen bzw. von der Taxiunternehmerin oder dem Taxiunternehmer zu erstatten.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nach § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Gleiches gilt für die aufgrund genehmigten Sondervereinbarungen festgelegten Entgelte. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist eingeschlossen.
- (2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets im Taxi mitzuführen und der zu befördernden Person auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 12

Anwendung anderer Vorschriften

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr nicht berührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Ziff. 3c) und d) und Ziff. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 10.000,00 €.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung in der Fassung der 6. Änderung vom 18.12.2017 außer Kraft.

Hildesheim, 24.05.2022

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Richtlinie der Stadt Hildesheim über die Gewährung der Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) (Verrentungsrichtlinie)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 6b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 23.05.2022 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung der Verrentung der Beitragsschuld für die Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 2 Antragsstellung

- (1) Die Antragsstellung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages, also innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des zu Grunde liegenden Beitragsbescheides, zu stellen (§ 6b Abs. 4 S. 2 NKAG).

§ 3 Gewährung der Verrentung

- (1) Eine Gewährung der Verrentung liegt zunächst im Ermessen der Kommune. Sie kann für höchstens zwanzig Jahresleistungen zugelassen werden. Beiträge unterhalb von 3.000,- € werden grundsätzlich nicht verrentet.
- (2) Die Stadt Hildesheim gewährt eine Verrentung, wenn die Mindestjahresleistung 600,- € beträgt.
- (3) Die Gewährung der Verrentung wird von der Eintragung einer Grundschild (Sicherungshypothek) im Grundbuch abhängig gemacht. Ein entsprechender Nachweis (Eintragungsnachricht oder Grundbuchauszug) ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Verrentung bei der Stadt Hildesheim vorzulegen. Sollte ein entsprechender Nachweis bis dahin nicht eingegangen sein, wird die Restschuld mit Ablauf des zweiten Jahres der Verrentung sofort fällig.
- (4) Die Verrentung erfolgt durch Erlass eines Verrentungsbescheides, der die Beitragsschuld in eine wiederkehrende Leistung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 ZVG umwandelt. In diesem Bescheid werden die Höhe der Jahresleistung sowie die Zeitpunkte der Fälligkeiten ausgewiesen.

§ 4 Dauer der Verrentung

Die Stadt Hildesheim gewährt eine nach der Höhe des festgesetzten Beitrages oder Vorausleistung differenzierte Laufzeit der Verrentung wie folgt:

1. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 3.000,00 € bis 5.000,99 €: 5 Jahre
2. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 5.001,00 € bis 10.000,99 €: 10 Jahre
3. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 10.001,00 € bis 20.000,99 €: 15 Jahre
4. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 20.001,00 € und höher: 20 Jahre

Auf Antrag kann die Verrentungsdauer verkürzt werden. Die Jahresleistung darf den Betrag von 600,- € nicht unterschreiten.

§ 5 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Der festgesetzte Beitrag bzw. die festgesetzte Vorausleistung wird durch die Anzahl der Jahre (vgl. hierzu Laufzeit aus § 4) geteilt. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit zu erbringende jeweilige Jahresleistung.
- (2) Die jeweilige Jahresleistung ist zum 30.12. jedes Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit fällig.
- (3) Bei Ausbleiben der fälligen Jahresleistung wird der Restbetrag sofort in voller Höhe fällig.

§ 6 Restschuld

- (1) Die jeweilige Restschuld wird verzinst. Der Zinssatz beträgt dabei 2 Prozentpunkte über dem zu Jahresbeginn geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.
- (2) Die Festsetzung der Verzinsung erfolgt jährlich durch gesonderten Bescheid. Die Zinsen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zinsbescheides fällig.
- (3) Die Zahlungspflichtigen können den Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

§ 7 Weitere Bestimmungen

- (1) Der Verrentungsbescheid unterliegt der auflösenden Bedingung, nach der der Restbetrag bei Veräußerung (oder anderweitiger Übertragung) des betreffenden Grundstückes oder Erbbaurechts sofort in voller Höhe fällig wird. Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (2) Im Erbfall geht der Beitrag oder die Vorausleistung zusammen mit der gewährten Verrentung auf die jeweiligen Erben über.

§ 8**Weitere Billigkeitsentscheidungen**

Weitere Billigkeitsentscheidungen nach der Abgabenordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 9**Kosten**

Etwaige entstehende Kosten tragen die jeweiligen Beitragsschuldner.

§ 10**Zuständigkeitsregelung**

Über die Verrentung von Beiträgen für Verkehrsanlagen entscheidet die Stadt Hildesheim, Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün, in eigener Zuständigkeit.

§ 11**Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, 24.05.2022

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister